

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2013

Geschäftszahl

2011/07/0204

Rechtssatz

Ist keine Baubewilligung oder Bauanzeige erforderlich, kommt die Durchsetzung des Nachbarrechts auf Trockenheit iSd § 6 Abs 2 Z 1 NÖ BauO 1996 nicht in Betracht (Hinweis E 6. Juli 2010, 2009/05/0016).